

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Cornelia Möhring, Sören Pellmann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1458 –**

Deutsche Energiepartnerschaft mit Marokko vor dem Hintergrund der illegalen Okkupation der Westsahara

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Westsahara ist von den Vereinten Nationen (VN) seit 1963 als sogenanntes Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung („non-selfgoverning territory“) anerkannt und somit völkerrechtlich ein eigenständiges Hoheitsgebiet. Doch seit dem Überfall der Westsahara durch marokkanische Truppen 1975 ist die Westsahara illegal okkupiert. Diese illegale Okkupation dauert bis heute an (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 063/16, S. 8). Marokko hält große Teile der Westsahara besetzt und verweigert dem Volk der Sahrawis die Unabhängigkeit.

Die Durchführung eines mit Resolution des VN-Sicherheitsrats vom 29. April 1991 beschlossenen Referendums scheiterte bis heute an der fehlenden Einigkeit über die Frage, welche Personen beim Referendum abstimmungsberechtigt sind. Denn durch Flucht, Vertreibung und Bevölkerungsaustausch infolge der völkerrechtswidrigen Okkupation der Westsahara durch Marokko hat sich die ethnische Bevölkerungszusammensetzung stark verändert. Den Schätzungen der VN zufolge leben derzeit knapp 600 000 Menschen in der Westsahara. Es soll sich hierbei größtenteils um Zuzügler aus Marokko sowie deren Nachkommen handeln (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/27150). Im Jahr 2014 sollen 530 000 Menschen in dem besetzten Gebiet gelebt haben. Knapp die Hälfte von ihnen seien Marokkaner, 180 000 gehören dem marokkanischen Militär an, 105 000 sind Sahrawis. Nahezu 200 000 Sahrawis leben in den Flüchtlingscamps im Südwesten Algeriens (DER SPIEGEL vom 29. Januar 2022, Die Stille des Krieges, S. 86).

Im April 2007 unterbreiteten Marokko und die Polisario (Frente Popular para la Liberación de Saguia Al Hamra y Rio de Oro) den Vereinten Nationen jeweils eigene Vorschläge für eine Lösung der Westsahara-Frage. Der Vorschlag Marokkos sah eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vor, über die im Rahmen eines Referendums abgestimmt werden sollte. Der Vorschlag der Polisario dagegen enthielt ein Referendum mit den Optionen Unabhängigkeit, Integration der Westsahara in den marokkanischen Staat und Selbstverwaltung (WD 2 - 3010 - 129/11, S. 8).

Am 10. Dezember 2020 erkannte US-Präsident Donald Trump die Hoheitsansprüche Marokkos auf die Westsahara per Präsidialdekret an und erklärte den „Autonomieplan“ Marokkos von 2007 zur einzigen Basis der Lösung des Westsahara-Konflikts. Dagegen blieb die Bundesregierung noch bei ihrer bisherigen Haltung, wonach das die Westsahara betreffende Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und das Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungen unterliegende und daher getrennt zu betrachtende Hoheitsgebiete sind (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/27150).

Nachdem die marokkanische Regierung im März 2021 entschied, jeglichen Kontakt zur deutschen Botschaft in Rabat auszusetzen, rief Marokko seine Botschafterin in Deutschland im Mai 2021 zu Konsultationen nach Rabat zurück. Begründet wurde dieser Schritt mit „feindlichen Aktionen“ Deutschlands, mit denen es die „übergeordneten Interessen“ Marokkos verletzt habe. In der betreffenden Erklärung wird der „antagonistische Aktivismus“ Deutschlands nach der einseitigen Anerkennung von Marokkos Anspruch auf die Westsahara durch die USA genannt (AFP vom 6. Mai 2021).

Allerdings ging die Bundesregierung Ende 2021 wieder auf Marokko zu. So erteilte sie an den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die Weisung, im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Einlegung des Rechtsmittels gegen die beiden Urteile des Europäischen Gerichts vom 29. September 2021 – einerseits in der Rechtssache T-279/19, andererseits in den verbundenen Rechtssachen T-344/19 and T-356/19 (Parteien jeweils: Front Polisario gegen EU-Rat) – zuzustimmen. Ohne Einlegung der Rechtsmittel hätten die EU-Handelsvereinbarung und das EU-Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko Mitte Dezember 2021 gestoppt werden müssen. Befürchtungen möglicher ökonomischer Nachteile angesichts des Profits Marokkos und der EU aus der Ausbeutung der Westsahara sollen bei der Entscheidung keine Rolle gespielt haben. Gleiches gilt auch für Befürchtungen politischer Nachteile angesichts der Erpressungsversuche seitens Marokkos (<https://www.ecchr.eu/fall/europas-profit-in-der-besetzten-westsahara/>), das erst jüngst seine Grenze zur spanischen Nordafrika-Exklave Ceuta faktisch für Migrantinnen und Migranten aus Afrika geöffnet und damit eine Massenflucht ausgelöst hatte (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/spanien-marokkomigration-101.html>; Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/428).

Kurz nach dem Regierungswechsel von der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Koalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP änderte das Auswärtige Amt auf seiner Homepage die am 9. Februar 2021 veröffentlichten Informationen zu den bilateralen Beziehungen zu Marokko. Auf der Homepage findet sich nun seit dem 13. Dezember 2021 der Verweis, dass Marokko „eine wichtige Rolle für die Stabilität und nachhaltige Entwicklung in der Region“ spiele. Darüber hinaus habe Marokko „mit einem Autonomie-Plan einen wichtigen Beitrag“ für eine Einigung eingebracht, die nach „einem gerechten, dauerhaften und für alle Seiten akzeptablen politischen Ergebnis auf Grundlage der Resolution des VN-Sicherheitsrats 2602 (2021) strebe“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/bilaterale-beziehungen/224064>).

Daraufhin erklärte das Außenministerium Marokkos am 22. Dezember 2021 in einer Stellungnahme, dass es die „positiven Ankündigungen und konstruktiven Positionen“ durch die neue Bundesregierung eine Wiederbelebung der bilateralen Zusammenarbeit und Rückkehr zur Normalität erwarten lassen (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/investitionen-in-die-wasserstoffindustrie-sollen-starten-782678>). Neben Naturressourcen wie Fisch und Meeresfrüchte sowie landwirtschaftliche Produkte werden aus der illegal okkupierten Westsahara durch Marokko auch Erdöl, Eisen, Titan, Mangan und Phosphat ausgebeutet. Ein weiterer, weltweit höchst gefragter Rohstoff aus der Westsahara ist Sand. Tonnenweise landet er beispielsweise auf den Stränden der Kanarischen Inseln (Neues Deutschland vom 24. November 2021, Gestohlener Oktopus auf spanischen Tellern, S. 14). Es geht auch um Öl- und Gas-

vorkommen vor der Küste der Westsahara (<https://www.africa-live.de/sahraouis-veraergert-ueber-erdoeldeal-zwischen-marokko-und-israel/>) sowie um Solarenergie und „grünen Wasserstoff“ (<https://www.welt.de/politik/ausland/pilus231062157/Darum-ist-es-fuer-Deutschland-riskant-sich-mit-Marokko-anzulegen.html>).

Seit 2012 besteht eine Energiepartnerschaft Deutschlands mit Marokko unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Zudem sollen im Rahmen der gemeinsamen Absichtserklärung „Allianz zur Entwicklung des Power-to-X-Sektors“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Ministeriums für Energie, Bergbau und Umwelt (MEME) des Königreichs Marokko Forschungs- und Investitionsprojekte im Power-to-X-Sektor umgesetzt werden (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23810).

1. Vertritt die Bundesregierung nach wie vor die Auffassung, dass das die Westsahara betreffende Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und das Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungen unterliegende und daher getrennt zu betrachtende Hoheitsgebiete sind (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/27150)?

Ja, die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27150 gilt unverändert.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass lediglich der endgültige völkerrechtliche Status der Westsahara ungeklärt ist, nicht aber, dass es sich bei der Westsahara um eine illegale Okkupation durch Marokko und einen Verstoß gegen das Gewaltverbot handelt (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/27150)?
3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Marokko den unter seiner Kontrolle stehenden Teil der Westsahara annektiert und besetzt hat (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 025/19, S. 11)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Der endgültige völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Die Bundesregierung unterstützt unverändert die Bemühungen der Vereinten Nationen, auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu einer gerechten, praktikablen, dauerhaften und für alle Seiten akzeptablen Lösung des Konflikts zu gelangen. Die Achtung des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sind zentrale Anliegen der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Ist die völkerrechtliche Beurteilung, wonach die Ansiedlungspolitik der marokkanischen Staatsführung von eigenen Staatsangehörigen im Gebiet der Westsahara eine Verletzung von Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a Zusatzprotokoll I i. V. m. Artikel 49 Absatz 6 der IV. Genfer Konvention (GK IV) sowie gleichzeitig einen Verstoß gegen das in Artikel 49 Absatz 6 der IV. Genfer Konvention normierte und auch gewohnheitsrechtliche verfestigte Verbot der Überführung eines Teils der eigenen Bevölkerung in besetzte Gebiete begründet (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 025/19, S. 18) für die Bundesregierung von maßgeblicher Relevanz, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen; im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27150 verwiesen.

5. Ist die völkerrechtliche Beurteilung des Status des unter der Kontrolle Marokkos stehenden Teils der Westsahara für die deutsch-marokkanischen Beziehungen für die Bundesregierung von maßgeblicher Relevanz, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung eine regelbasierte Ordnung, die auf der Charta der Vereinten Nationen basiert, auf den Prinzipien von Selbstbestimmung, der Achtung von Freiheit und Menschenrechten und dem Prinzip der internationalen Zusammenarbeit, verteidigen will, auch wenn es hart auf hart kommt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-der-bundesministerin-des-auswaertigen-annalena-baerbock--2007008>), und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Ist die illegale Okkupation der Westsahara durch Marokko von maßgeblicher Relevanz für die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Marokko, die in allen Bereichen und unter Einbeziehung aller Akteure wieder aufgenommen werden soll und für die gemeinsam Leitlinien festgelegt werden sollen, um den Dialog und die Zusammenarbeit neu zu beleben und zu vertiefen und so die künftigen regionalen und globalen Herausforderungen zu meistern (AFP vom 16. Februar 2022), und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Es liegt aus Sicht der Bundesregierung im beiderseitigen Interesse, die historisch engen und guten bilateralen Beziehungen weiter zu beleben und zu vertiefen.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der im April 2007 durch Marokko unterbreitete Vorschlag an die Vereinten Nationen für ein Referendum in der illegal okkupierten Westsahara ausschließlich eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vorsieht (WD 2 - 3010 - 129/11, S. 8)?

Der Inhalt des durch das Königreich Marokko unterbreiteten Vorschlags ist unter <https://digitallibrary.un.org/record/597424> öffentlich einsehbar.

8. Warum hat die Bundesregierung den Vorschlag Marokkos von 2007 für ein Referendum, das ausschließlich eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vorsieht, mehr als 14 Jahre nach Unterbreitung des Vorschlags exponiert als Basisinformation auf der Internetseite des Auswärtigen Amts hervorgehoben?
9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der Vorschlag Marokkos von 2007 für ein Referendum, das ausschließlich eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vorsieht, den VN-Resolutionen entgegensteht, weil eine Abstimmung auch über die Unabhängigkeit der Westsahara ausdrücklich nicht vorgesehen ist?
10. Worin liegt nach Kenntnis der Bundesregierung die Bedeutung des marokkanischen Vorschlags an die Vereinten Nationen für ein Referendum in der illegal okkupierten Westsahara, welches lediglich und ausschließlich eine Autonomie der Westsahara innerhalb des marokkanischen Staates vorsieht, um es ausdrücklich positiv hervorzuheben (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/bilaterale-beziehungen/224064>)?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Marokko hat im Jahr 2007 mit seinem Autonomie-Plan einen wichtigen Beitrag eingebracht, um in der Westsaharafrage voranzukommen. Deutschland unterstützt die Suche nach einer gerechten, dauerhaften und für alle Seiten akzeptablen politischen Lösung im Rahmen der Vereinten Nationen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Großen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/13602 verwiesen.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der durch die Polisario unterbreitete Vorschlag an die Vereinten Nationen für ein Referendum in der illegal okkupierten Westsahara die Optionen Unabhängigkeit, Integration der Westsahara in den marokkanischen Staat und Selbstverwaltung vorsieht (WD 2 - 3010 - 129/11, S. 8)?

Der Inhalt des durch Polisario unterbreiteten Vorschlags ist unter <https://digitallibrary.un.org/record/597426> öffentlich einsehbar.

12. Sieht die Bundesregierung in dem Vorschlag der Polisario einen wichtigen Beitrag im Streben nach einem gerechten, dauerhaften und für alle Seiten akzeptablen politischen Ergebnis auf Grundlage der Resolution 2602 (2021) des VN-Sicherheitsrats?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat den von Polisario im Jahr 2007 eingebrachten Vorschlag zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung unterstützt die Vereinten Nationen dabei, eine gerechte, dauerhafte und für alle Seiten akzeptable politische Lösung in der Westsaharafrage zu finden.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele deutsche Unternehmen in der illegal okkupierten Westsahara aktiv sind vor dem Hintergrund, dass knapp 300 Firmen mit deutscher Kapitalbeteiligung in Marokko vertreten sein sollen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/bilaterale-beziehungen/224064>)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27150 verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine eignen Erkenntnisse.

14. Sind die illegal okkupierten Gebiete der Westsahara nach Kenntnis der Bundesregierung völkerrechtlich Bestandteil Marokkos?

Wenn nein, inwieweit widerspricht deren Bezeichnung als südliche Provinzen Marokkos der völkerrechtlichen Einordnung (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/marokko-baut-seine-haefen-weiter-aus-817144>)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Marokko Souveränität über das Gebiet der Westsahara beansprucht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich von den über 43 Häfen, von denen 14 Häfen internationale Umschlagplätze sind, die mehr als 95 Prozent des Außenhandels abdecken (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/marokko-baut-seine-haefen-weiter-aus-817144>), in den illegal okkupierten Gebieten der Westsahara befinden, und wenn ja, welche (bitte möglichst ausführen, wie viele und welche Häfen es sind)?

Von den genannten Häfen befinden sich Laayoune und Dakhla auf dem Gebiet der Westsahara.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob im Gebiet der illegal okkupierten Westsahara der Atlantikhafen von Dakhla als Prestigeprojekt Marokkos für die Entwicklung der „südlichen Provinzen“ geplant ist, der neben dem Bau eines Offshore-Fischereihafens mit einer Kapazität von jährlich bis zu 1 Million Tonnen Meeresfrüchten auch einen Containerterminal mit einer jährlichen Kapazität von 2,2 Millionen Tonnen vorsieht (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/marokko-baut-seine-haefen-weiter-aus-817144>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat über die im Artikel genannten Informationen hinaus keine weiteren Kenntnisse.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Schiffe mit Flaggen der EU-Mitgliedstaaten Zugang zu den Gewässern

- a) Marokkos und
b) der Westsahara

durch das EU-Fischereiabkommen derzeit haben?

Wenn ja, welche, und befinden sich auch Schiffe unter deutscher Flagge darunter?

Die maximal zulässige Anzahl an Fahrzeugen sowie das erlaubte Fischereigebiet ist im Nachhaltigen Fischereipartnerschaftsabkommen der EU mit Marokko nach sogenannten Fischereikategorien geregelt. Demnach können maximal 128 EU-Fahrzeuge unter dem Abkommen fischen. Die Anzahl der fischenden Fahrzeuge hängt von den für den jeweiligen Zeitraum beantragten Lizenzen ab und liegt jederzeit deutlich darunter. Im April 2022 sind insgesamt 15 EU-Fahrzeuge lizenziert, darunter aktuell kein deutsches (Stand: 22. April 2022). Ein deutsches Fahrzeug ist im Rahmen dieses Abkommens jedoch zeitweise aktiv. Weitergehende Einzelheiten sind einsehbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22019A0320\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22019A0320(01)&from=EN).

18. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass laut Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 29. September 2021 das Abkommen über die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus Marokko in die Europäische Union und das EU-Marokko-Fischereiabkommen mangels Zustimmung des Volkes der Westsahara für nichtig erklärt worden ist (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-09/cp210166en.pdf>, S. 4)?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die wirtschaftlichen Aktivitäten deutscher Unternehmen in der illegal durch Marokko okkupierten Westsahara?

19. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass laut Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. September 2021 die Polisario im Sinne des Völkerrechts klagen darf, weil die „Rolle und die Repräsentativität der Klägerin geeignet sind, ihr die Klagebefugnis vor den Gerichten der Union zu verleihen“ (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-09/cp210166en.pdf>, S. 2)?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für den Umgang mit der Polisario?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Das Urteil ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht rechtskräftig. Zu laufenden Gerichtsverfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Die Bundesregierung steht mit Vertretern der Polisario in Kontakt.

20. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung im November 2021 die Einlegung des Rechtsmittels gegen die beiden Urteile des Europäischen Gerichts vom 29. September 2021 einerseits in der Rechtssache T-279/19, andererseits in den verbundenen Rechtssachen T-344/19 und T-356/19 unterstützt (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/428)?

Die Bundesregierung hat im Rat der Einlegung eines Rechtsmittels durch den Rat zugestimmt. Eine Begründung wurde innerhalb der Bundesregierung nicht formal abgestimmt.

21. Wollte die Bundesregierung mit ihrem Streitbeitritt im November 2021 erneut nicht nur dem EU-Rat, sondern auch Marokko ihre Unterstützung verdeutlichen (https://katja-keul.de/fileadmin/NS/katja_keul/Dokument_e_2016_2/160622_Westsahara_EuGH_SF-Nr__6-90_MdB_Keul.pdf)?

Die Bundesregierung ist den laufenden Verfahren (Rs. C-778/21 P, C-779/21 P, C-798/21 P und C-799/21 P) nicht beigetreten.

22. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Begründung der Vorgängerregierung bezüglich der Zustimmung zur Einlegung des Rechtsmittels gegen die beiden Urteile des Europäischen Gerichts vom 29. September 2021 einerseits in der Rechtssache T-279/19, andererseits in den verbundenen Rechtssachen T-344/19 und T-356/19?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die illegal okkupierte Westsahara durch die Bodenbeschaffenheit mit vergleichsweise hohen Windgeschwindigkeiten besonders als Anlaufstelle zur Gewinnung von Windenergie geeignet ist, wie beispielsweise der Windpark Tarfaya mit einer Kapazität von 300 Megawatt und der Windpark Aftissat 1, etwa 50 Kilometer südlich der Stadt Boujdour, mit einer installierten Leistung von 200 Megawatt, verdeutlichen (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/marktchancen-772810>), und wenn ja, welche?

Nach Angaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt und der marokkanischen Strategie für grünen Wasserstoff, die auf der Website des marokkanischen Ministeriums für Energiewende und nachhaltige Entwicklung am 28. November 2021 veröffentlicht wurde (https://www.mem.gov.ma/Lists/Lst_rapports/Attachments/36/Feuille%20de%20route%20de%20hydrog%C3%A8ne%20vert.pdf), werden die Windgeschwindigkeiten im Gebiet der Westsahara als sehr hoch eingestuft. Gleichzeitig werden auch die Potentiale für Marokko ohne das Gebiet der Westsahara für Erneuerbare Energien, u. a. zur Produktion von Wasserstoff, als sehr hoch eingestuft.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich, neben den Windparks Tarfaya und Aftissat 1, weitere Windparks in den durch Marokko illegal okkupierten Gebieten befinden, und wenn ja, welche (bitte möglichst ausführen, wie viele und welche es sind)?

Der 2021 fertiggestellte Windpark in Boujdour (IWP) in Laayoune-Sakia El Hamra umfasst insgesamt eine installierte Kapazität von 300 MW (<https://www.power-technology.com/marketdata/boujdour-wind-farm-morocco/>).

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob das Windenergiepotenzial der durch Marokko illegal okkupierten Westsahara nach Berechnungen der Weltbank mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Potenzial Marokkos, sodass Marokkos Energiebedarf immer abhängiger von der besetzten Westsahara ist (<https://www.jacobinmag.com/2022/03/eu-germany-energy-green-hydrogen-repower-eu-western-sahara>), und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob bis 2030 ca. 47 Prozent der gesamten Windenergie und bis zu 32 Prozent der Solarenergie Marokkos aus den von Marokko illegal okkupierten Gebieten der Westsahara kommen werden (<https://www.jacobinmag.com/2022/03/eu-germany-energy-green-hydrogen-repowereu-western-sahara>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Verteilung der geplanten Windparks, auch weil zuweilen die Umsetzung von der Planung abweicht. In den offiziellen marokkanischen Dokumenten werden die Kapazitäten inklusive dem Gebiet der Westsahara übergreifend angegeben (https://www.mem.gov.ma/Lists/Lst_rapports/Attachments/36/Feuille%20de%20route%20de%20hydrog%C3%A8ne%20vert.pdf), ohne dabei eine Aufteilung vorzunehmen.

27. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die illegal durch Marokko okkupierte Westsahara ein integraler Bestandteil der marokkanischen Strategie für grünen Wasserstoff und eine Voraussetzung dafür ist, dass Marokko zu einem strategischen Exporteur werden kann (<https://www.jacobinmag.com/2022/03/eu-germany-energy-green-hydrogen-repowereu-western-sahara>), und wenn ja, welche?

Im offiziellen Dokument der marokkanischen Strategie für grünen Wasserstoff, welches auf der Website des marokkanischen Ministeriums für Energiewende und nachhaltige Entwicklung am 28. November 2021 veröffentlicht wurde (https://www.mem.gov.ma/Lists/Lst_rapports/Attachments/36/Feuille%20de%20route%20de%20hydrog%C3%A8ne%20vert.pdf), werden die Potentiale für Wasserstoff und Erneuerbare Energien übergreifend für Marokko und das Gebiet der Westsahara angegeben. Laut Power-to-X-Potenzialatlas des Fraunhofer IEE Instituts (<https://maps.iee.fraunhofer.de/ptx-atlas>) hingegen, der sich auf den Staat Marokko ohne das Gebiet der Westsahara beschränkt, gibt es alleine dort ausreichend Potentiale für den Export.

28. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Deutschland zunehmend an Projekten für erneuerbare Energien und Plänen zur Herstellung von grünem Wasserstoff vor allem auch in Marokko interessiert ist und dort auch eine stärkere politische, wirtschaftliche und technologische Präsenz zu einer Priorität gemacht hat, wobei die strategische Option nach dem Ausbruch des Ukraine-Krieges zu einer absoluten Priorität geworden ist (<https://www.jacobinmag.com/2022/03/eu-germany-energy-green-hydrogen-repowereu-western-sahara>)?

Die deutsch-marokkanische Energiepartnerschaft besteht seit 2012. Das Interesse an Projekten für erneuerbare Energien und an Plänen zur Herstellung von grünem Wasserstoff von Deutschland in Marokko war aufgrund der großen Potentiale für erneuerbare Energien, der fortschrittlichen Energiepolitik und der Nähe zu Europa stets sehr groß und rückt angesichts aktueller Entwicklungen wieder in den Fokus.

29. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob unter anderem im Rahmen der im Sommer 2020 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Deutschland und Marokko grüner Wasserstoff in den durch Marokko illegal okkupierten Gebieten der Westsahara produziert und dann exportiert werden soll (<https://www.gtai.de/de/trade/marokko/branchen/marktchancen-772810>), und wenn ja, welche (bitte möglichst ausführen, wie viele und welche Standorte es sind)?

Die im Rahmen der am 10. Juni 2020 unterzeichneten „Gemeinsamen Absichtserklärung über den Aufbau einer Allianz für die Entwicklung des Power-to-X-Sektors“ aufgeführten Forschungs- und Investitionsprojekte sehen keine Produktionsanlagen von Wasserstoff auf dem Gebiet der Westsahara vor.

30. An welchem Standort soll die Referenzanlage zur Produktion grünen Wasserstoffs mit rund 100 MW Elektrolyseleistung entstehen (<https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/wasserstoff>)?

Der Standort wird derzeit noch ermittelt. Das Gebiet der Westsahara wird hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen.

31. Sind die vorbereitenden Studien wie geplant bis Ende 2021 gemäß KfW-Nachhaltigkeitsrichtlinie nach international akzeptierten Umwelt- und Sozialstandards sowie im Einklang mit den Leitlinien des BMZ durchgeführt worden (Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/27338)?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wurden mögliche soziale, ökologische und menschenrechtliche Zielkonflikte bei einer Wasserstoffproduktion in Marokko und in den durch Marokko illegal okkupierten Gebieten der Westsahara festgestellt?

Wenn nein, welcher Zeitplan ist derzeit hierfür geplant, auch im Kontext der Planung der Pilotanlage?

Die Studien wurden nicht wie geplant bis Ende 2021 durchgeführt und sollen nach aktueller Prognose nicht vor 2023 abgeschlossen sein.

32. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Marokko eines der vielen Länder ist, die strategisch darauf abzielen, die EU-Mitgliedstaaten mit ihrer Angst vor Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten zu erpressen, um die eigenen Interessen durchzusetzen (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220323_OTS0088/krise-in-der-westsahara-bayr-wir-duerfen-den-pfad-der-un-nicht-verlassen), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

33. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob für Erzeugnisse mit Ursprung in der illegal okkupierten Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreichs Marokko unterliegen, die gleichen Handelspräferenzen wie die gelten, die von der Europäischen Union für unter das Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits fallende Erzeugnisse gewährt werden (<https://www.bundestag.de/resource/blob/795852/180fe4c1b76ec32c44cdd148aa3937cc/WD-5-063-20-pdf-data.pdf>), und wenn ja, welche?

Die aktuellen Präferenzregelungen können hier eingesehen werden: https://wup.zoll.de/wup_online/laenderinformationen.php?isoalpha=EH&landinfo=Westsahara&stichtag=28.04.2022&submit_laendersuche=&radio_suche_alt=&isoalpha_alt=MA&stichtag_alt=28.04.2022&gruppen_id=20&position=.

34. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Polisario gegen das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nummer 1 und 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits Klage erhoben hat (<https://www.bundestag.de/resource/blob/795852/180fe4c1b76ec32c44cdd148aa3937cc/WD-5-063-20-pdf-data.pdf>)?

Wenn ja, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung betreffs des Standes der Klage?

Der Bundesregierung ist ein solches Verfahren nicht bekannt.

35. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, mit welcher Begründung Erzeugnisse aus von Marokko besetzten Gebieten der Westsahara als Ursprungserzeugnisse im Sinne der zwischen der EU und Marokko vereinbarten Handelspräferenzen² angesehen werden können?

Wenn ja, wie wird das seitens der EU begründet?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Es wird auf den federführenden Kommissionsdienst für Steuern und Zollunion (GD TAXUD) verwiesen.

36. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob massiv aus der Westsahara nach Europa exportierte Waren wie Tomaten als marokkanische Ware gekennzeichnet werden (<https://www.dw.com/de/marokko-st%C3%BCck-f%C3%BCr-st%C3%BCck-ins-wirtschaftliche-abseits/a-58090194>), und wenn ja, welche?
37. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die EU den „Tomaten-Schwindel“ Marokkos bisher ignoriert hat (<https://www.dw.com/de/marokko-st%C3%BCck-f%C3%BCr-st%C3%BCck-ins-wirtschaftliche-abseits/a-58090194>), und wenn ja, welche?

Die Fragen 36 und 37 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

